

wie die mit ihnen jeweils verbundenen Forschungsansätze und -probleme. Spezifischer Annotierung bedarf hingegen das angesprochene neue, knapp 20seitige Abschlusskapitel, betitelt „The Invention of the Cultural History of the German Bourgeoisie: Artworks as Sources and Lieux de mémoire.“ Es vereint Überlegungen zur Bedeutung der städtisch-bürgerlichen Objekt- und Bilderüberlieferung, die quellenkritisch vertieft werden, mit wissenschafts- und ideologie- bzw. mythenkritischen Erwägungen zur Konstruktion, nationalen Positionierung und Tradition angeblich spezifisch deutscher Bürgerkultur bis zur Gegenwart. Der Verfasser charakterisiert diesen Komplex nachvollziehbar als „bizarr“ (S. 192). Angesichts der Vorstellungen über deutsche Besonderheiten, die insbesondere in den USA noch immer bestehen, erscheint es zudem völlig richtig, auf den Variantenreichtum der deutschen (bürgerlichen) Kultur als Folge sowohl der politischen Fragmentierung und daraus resultierend politisch-kulturellen Wettbewerbs als auch des durch die europäische Mittellage Deutschlands bewirkten besonders dichten Kulturaustauschs zu verweisen. Die ausgewählten Quellentexte und Bilder sind diesem Grundanliegen des Bandes ohne Zweifel dienlich. Was sich der Rezensent gleichwohl gewünscht hätte, wären deutlichere Hinweise darauf, dass die ‚deutsche Kultur‘ der Frühen Neuzeit ihre Erscheinungsform wesentlich stärker auch der Hof-, Adels- und kirchlichen Kultur verdankt als die ‚bürgerliche‘ Kulturwissenschaft seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert wahrzunehmen bereit ist.

Augsburg

Wolfgang E. J. Weber

*Strohmeyer, Arno: Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung. Widerstandsrecht bei den österreichischen Ständen (1550–1650). Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abt. f. Universalgeschichte, Bd. 201; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, Nr. 16, hrsg. v. K.O. Frhr. v. Aretin u.a. Mainz, Verlag Philipp von Zabern, 2006, X, 561 S., Geb., 3-8053-3570-6.*

Das Bild vom adlig-ständischen Widerstand gegen die habsburgische Herrschaft in den beiden Erzherzogtümern Österreich ob der Enns und Österreich unter der Enns im ausgehenden 16. und beginnenden 17. Jahrhundert wird bis heute maßgeblich durch die Arbeiten von Hans Sturmbberger geprägt. Den Höhepunkt, gleichzeitig aber auch den Endpunkt einer eindringlicheren Erforschung dieses Gegenstandes bildet Sturmbbergers 1953 erschienene Biographie des oberösterreichi-

schen Ständeführers Georg Erasmus von Tschernembl. Seither gilt es als ausgemacht, dass die Ständebewegungen in Nieder- und Oberösterreich von einem kleinen Kreis calvinistischer Adliger mit Tschernembl als zentraler Figur getragen worden seien, dass ihre Leitvorstellungen und Verfassungskonzeptionen dementsprechend calvinistisch-monarchomachischen Ursprungs gewesen seien und dass sich die lutherischen Stände, durchdrungen von der Vorstellung eines „leidenden Gehorsams“, nur halbherzig und ohne eigene Impulse zu setzen am Widerstand gegen die Habsburger beteiligt hätten.

Mit seiner Bonner Habilitationsschrift gelangt Arno Strohmeyer eine völlige Neubewertung dieser Vorgänge. Ermöglicht wurde ihm dies zum einen durch eine veränderte Quellenlage; nicht nur hat er die bisherige Quellenbasis durch Studien in 16 Archiven erheblich verbreitern können; vielmehr kam ihm auch die Wiederentdeckung der lange verloren geglaubten sogenannten „Religionsbücher der Stände des Landes ob der Enns“ in der Wiener Erzbischöflichen Bibliothek zugute, die er für seine Arbeit erstmals systematisch auswerten konnte. Zum anderen hat Strohmeyer ganz neue Fragestellungen an seinen Gegenstand herantragen können. Dabei hat er namentlich an die Forschungen Robert von Friedeburgs anknüpfen können. Die ältere Vorstellung, es handle sich beim Widerstandsrecht um ein Recht der Untertanen gegen den Staat und seine Organe, gibt Strohmeyer folglich auf, weil es im 16. und 17. Jahrhundert weder ein exklusives staatliches Gewaltmonopol noch einen geschlossenen Untertanenverband gegeben habe. Im ständischen Widerstand gegen fürstliche Herrschaft werden ihm zufolge auch keine grundsätzlichen Alternativentwürfe im neuzeitlichen Staatsbildungsprozess sichtbar. Bei der Untersuchung ständischen Widerstands kann es dementsprechend nicht um die Rekonstruktion konkurrierender Verfassungsprinzipien auf dem Weg in die Moderne gehen. Das Widerstandsrecht wird von ihm vielmehr konsequent historisiert. Es wird in ein Verfassungsverständnis eingeordnet, in dem „sich die Verfassung als Diskurs zwischen dem Landesfürsten und seinen adlig-ständischen Untertanen mit dem Ziel der Konstruktion einer rechtlich fundierten, der Macht- und Interessenlage konformen und von allen Beteiligten akzeptierten politischen Ordnung“ darstellt. „Diese Ordnung wurde auf kommunikativem Weg hergestellt. Sie konstruierte sich aus Denkfiguren, Ordnungsvorstellungen und Normen, die alle Beteiligten anerkannten“ (S. 431). Widerstand und Widerstandsrecht werden vor dem Hintergrund eines solchen Verfassungsverständnisses zum



integrativen Bestandteil eines Fürst und Stände gleichermaßen umfassenden politischen Wertesystems. „Unter ‚Widerstandsrecht‘ werden demnach diejenigen als verpflichtend geltenden Regeln zur ordnungsgemäßen Ausübung von Widerstand verstanden, die ihrer Bestimmung nach auf allgemeine Gültigkeit hin angelegt waren und zum Grundbestand der verfassungsrechtlichen Ordnung des Gemeinwesens zählten“ (S. 50). „Ständischer Widerstand war somit essentieller Bestandteil der Herrschaftsordnung und nicht nur eine für den Notfall vorgesehene Maßnahme“ (S. 56). Er führte im Normalfall nicht zur Gewaltanwendung, sondern zum Konsens. In diesem Sinne sind alle Handlungen Widerstand, mit denen die Stände Einfluss auf den Herrscher zu nehmen versuchten. Das Repertoire von Widerstandshandlungen ist demnach denkbar weit gefasst; Bitten und Geschenke zählen ebenso dazu wie Steuerverweigerung und Bündnisse mit auswärtigen Mächten. Als allerletztes, spektakulärstes Mittel konnte es sogar zu Herrscherabsetzung und Tyrannenmord kommen; diese außerordentlichen Maßnahmen werden indes nicht als systemsprengend aufgefasst, weil sie sich nicht gegen die Herrschaftsordnung als solche, sondern lediglich gegen die Person des ungerecht handelnden Herrschers wendeten. Als Beleg für ein solches zeitgenössisches Verständnis von Widerstand dient Strohmeyer Tschernembls Schrift „De resistentiä“.

Methodisch verfährt Strohmeyer so, dass er in Anwendung der sprachanalytischen Theorien Skinners und Pococks die Argumentationsmuster zur Legitimierung bzw. Abwehr adlig-ständischen Widerstands untersucht. Sein Ziel ist es, die Deutungen und Sinnzuschreibungen, mit denen die politisch Handelnden selbst das Widerstandsrecht versahen, aufzudecken. Nicht bei theoretischen Äußerungen, sondern bei den konkreten Verhandlungen zwischen Fürst und Ständen setzt er deshalb an. Ins Zentrum seiner Überlegungen rückt er insbesondere die Huldigungsverhandlungen zwischen den österreichischen Ständen und den habsburgischen Landesfürsten; denn aufgrund der Schwäche des Landesfürstentums beim Herrscherwechsel und der zentralen verfassungsrechtlichen Bedeutung der Huldigung kulminierten hier die politischen und konfessionellen Probleme der Zeit. In drei großen Kapiteln gibt Strohmeyer eindringliche, die bisherige Forschung ungemein bereichernde mikrohistorische Darstellungen der Herrschaftswechsel zu Rudolf II. 1577/78, zu Matthias 1608/09 und zu Ferdinand II. 1619/20. Die Auflösung der dort hervorgetretenen Frontstellungen zwischen Landesherr und Ständen verdeutlicht er am Beispiel des Herr-

schaftsantritts Ferdinands III. 1637 und der Huldigungen für Ferdinand IV. 1651/52. In Längsschnitten schildert er dabei zunächst jeweils höchst detailliert die zur Huldigung führenden ereignisgeschichtlichen Abläufe; daran schließen sich dann Feinanalysen der Widerstandssprache an, in denen er dem zeitgenössischen Verständnis von Vertragsdenken, vom alten Herkommen, vom Gemeinwesen als patriarchalischer Familie, von der Gewissensfreiheit und vom Gemeinwohlgedanken nachgespürt; auf diese Weise kann er kleinste Bedeutungsverschiebungen in der Widerstandssprache der Zeit sichtbar machen. Ein eigenes Kapitel ist der Herkunft der Widerstandssprache gewidmet. Darin lehnt Strohmeyer die Auffassung Sturmbergers, die Verfassungsvorstellungen der österreichischen Stände seien in erster Linie auf einen Transfer calvinistisch-monarchomachischen Gedankenguts aus Frankreich und den Niederlanden mit Tschernembl als Vermittler zurückzuführen, entschieden ab. Stattdessen stellt er verschiedene Überlieferungsstränge vor, aus denen unabhängig von calvinistischer Vermittlung widerstandsrechtliche Argumente gewonnen worden seien. Dazu gehörten die Lehren der Konziliaristen, das römische Recht, der Humanismus, der Einsatz von Geschichte als Argument, kontraktuelle und föderaltheologische Vorstellungen. Dies alles gehörte zum Gemeingut der Zeit. Die daraus ableitbaren widerstandsrechtlichen Ideen waren demzufolge nicht an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession gebunden. Was sich schon in der ereignisgeschichtlichen Darstellung zeigte, bestätigt sich hier erneut, dass nämlich die scharfe Trennlinie, die Sturmberger zwischen calvinistischem Widerstand und lutheranischem „leidenden Gehorsam“ gezogen hat, bei näherem Hinsehen verschwimmt. In einem letzten Kapitel beschäftigt sich Strohmeyer schließlich mit dem Fragenkreis Widerstandssprache und Verfassungswandel. Zwar hat Strohmeyer im ereignisgeschichtlichen Teil seines Werkes scharf herausgearbeitet, wie die österreichischen Stände gerade in der Auseinandersetzung mit Ferdinand II. ein neuartiges Ordnungsgefüge errichten wollten (S. 310); ferner hat er unterstrichen, wie Ferdinand II. im Gegenzug nach der Niederwerfung der Ständebewegung „eine ganz andere Verfassung“ (S. 309) konstruierte, indem er das Erbrecht festigte, die Huldigung zu einem Instrument der Herrschaftsstabilisierung umformte und im Diskurs mit den Ständen die Interpretationshoheit über die Begriffe gewann, so dass es zu einer tiefgreifenden Umstrukturierung der Herrschaftsverhältnisse zugunsten des Landesherrn kam. Doch lehnt Strohmeyer es ab, in diesem



Zusammenhang Kategorien wie „Ständestaat“ und „Absolutismus“ zu verwenden, die nach seiner Ansicht letztlich einander ausschließende Staatsmodelle repräsentierten. Denn die Denkfiguren, Ordnungsvorstellungen und Normen, um die der Diskurs von Fürst und Ständen kreiste, seien durch die Zeitläufte unverändert geblieben. Vershoben habe sich in einem komplizierten Transformationsprozess die Semantik und Konfiguration dieses „Vokabulars“ sowie sein Stellenwert in der politischen Kommunikation. Davon habe der Landesfürst profitiert, ohne dass die politische Ordnung jedoch auf eine neue Basis gestellt worden sei. Dass der Landesherr durch Ausweisungen und Besitzumschichtungen den Kreis der Teilnehmer des künftigen Diskurses tiefgreifend umgestaltete und durch seine Rekatholisierungsmaßnahmen ganze Themenbereiche daraus ein für allemal ausschloss, erörtert Strohmeyer in diesem Kontext allerdings nicht. Die Verschränkung von „alt“ und „neu“ sieht Strohmeyer mithin als charakteristisch für den Wandel der Herrschaftsordnung zwischen 1550 und 1650 an, den er unter souveräner Beherrschung der Quellen und in engem Dialog mit der Forschung beeindruckend beschreibt, ohne ihn nach dem Verzicht auf die Kategorien „Ständestaat“ und „Absolutismus“ begrifflich neu zu bestimmen.

Würzburg Hans-Wolfgang Bergerhausen

*Fragno, Gigliola: Proibito capire. La chiesa e il volgare nella prima età moderna, Il Mulino, Bologna 2005, 325 S.*

Schon 1997 hat Gigliola Fragnito eine erste ausführliche Untersuchung zum Schicksal der volkssprachlichen Bibelausgaben in Italien zwischen Ende des Mittelalters und dem frühen 17. Jahrhundert veröffentlicht (*La Bibbia al rogo, Bologna 1997*). *Proibito capire* weitet diese Unternehmung in doppelter Hinsicht aus. Zum einen mit Blick auf die verfügbaren Quellen, denn in die vorliegende Studie hat die Autorin erstmals ausführlicher die Bestände des seit 1998 zugänglichen Archivs der Glaubenskongregation einbeziehen können; diese machen denn auch den Großteil des eingesehenen Materials aus. Zum anderen thematisch: Gegenstand der Darstellung ist jetzt die gesamte volkssprachliche Literatur Italiens in (vorrangig der ersten Hälfte) der frühen Neuzeit. Der reißerische Titel ist dabei durchaus Programm. Die Autorin dürfte kaum jenen Historikern zuzurechnen sein, die in den letzten Jahren ein revisionistisches Bild der Inquisition entworfen haben, welches den Einfluss dieser traditionell so gefürchteten Institution auf die

gesellschaftliche Entwicklung Italiens als de facto eher gering veranschlagt hat.

Schon Paolo Sarpi hat – in einer Textpassage, die die Autorin ihrer Einleitung voranstellt – diese Wirkung sehr genau erfasst. Selbst bei hochgelehrten Personen sei es, so Sarpi, in Italien zur Regel geworden, in Religionsachen der Herausforderung kritischen Denkens aus dem Wege zu gehen und sich damit abzufinden, alles zu glauben, was die katholische Kirche zu glauben vorgebe. Dabei dürfte schon Sarpi kaum gezögert haben, wie auch Fragnito nicht, diese Einstellung weitgehend auf die repressive Tätigkeit der Inquisition zurückzuführen, auf eine Zensur, die sich nicht damit zufrieden gab, von der Lektüre einzelner, dem katholischen Glauben unmittelbar widersprechender, „häretischer“ Werke abzuhalten, sondern weitaus radikaler darauf zielte, alles zu bekämpfen, was die einfachen Gläubigen auch nur auf den Gedanken bringen konnte, allhergebrachte Traditionen in Frage zu stellen bzw. sich schlicht dem eigenen Denken anzuvertrauen. Dies war natürlich auch der Grund des Verbots volkssprachlicher Bibeln, zumal die Inquisitoren ziemlich eindeutig der Vorstellung anhängen, dass die freie, aber auf diese Weise „fehlgeleitete“ Lektüre der Heiligen Schrift entscheidend zu Entstehung wie Ausbreitung der Reformation beigetragen hatte. Aus der hier privilegierten Perspektive war die Bibel indes nur Teil eines weiter gefassten Ganzen: Zum Gegenstand der Repression wurde die gesamte anspruchsvollere Literatur in italienischer Sprache. Gewiss traf das Verdikt auch „volkstümlichere“ Werke, solche nämlich, die – häufig (spät)mittelalterlichen Ursprungs und zu jener Zeit Ausdruck der sich verringenden Kluft zwischen Laien und religiöser Schriftkultur – Inquisition oder Indexkongregation jetzt entweder als Heiliges und Profanes allzu sehr vermengend oder aber als abergläubisch verurteilten. Doch ist es charakteristisch für die von Fragnito postulierte Entwicklung, dass gerade mit Blick auf letztgenannte Werke die getroffenen Zensurmaßnahmen weniger konsequent durchgehalten wurden. Was die Grundthese des Buches ironisch verschärft: Entscheidend war es, den „semplici“ den Zugang zu den Arkana des höheren (theologischen) Wissens zu verwehren; „abergläubische“ Traditionen hingegen wurden, wenn es darauf ankam, d.i. zumindest sofern sich Widerstand in der Bevölkerung regte, toleriert. Während vor allem in den protestantischen Ländern Nordwesteuropas die allen anempfohlene Bibellektüre und eine auf dieser basierende, in der Innerlichkeit verankerte Religiosität den Weg in die Moderne wiesen – „la via dell'interiorizzazione e dell'intellettualizzazione della fede“, wie Frag-